

Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG)*

vom 14. Oktober 1994,

zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.1.2003 (Nds. GVBl. S. 16)

Auszug § 12 Gebühren

Hervorhebungen von K. Stief

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaft)

- § 1 Förderung der Abfallvermeidung und Abfallverwertung durch das Land
- § 2 Allgemeine Pflicht
- § 3 Pflichten öffentlicher Stellen
- § 4 Abfallbilanz
- § 5 Abfallwirtschaftskonzept

Zweiter Teil

Entsorgung durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

- § 6 Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger
- § 7 Trennung und Verwertung von Abfällen
- § 8 Abfallberatung
- § 9 (gestrichen)
- § 10 Verbotswidrig lagernde Abfälle
- § 11 Satzungen zur Regelung der kommunalen Abfallentsorgung
- § 12 Gebühren

Dritter Teil

Entsorgung und Überwachung von Sonderabfällen

- § 13 Sonderabfälle
- § 14 (gestrichen)
- § 15 Organisation der Entsorgung der Sonderabfälle und der nach § 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG ausgeschlossenen Abfälle
- § 16 Andienung
- § 16 a Zuweisung und Zuführung
- § 17 Verordnungsermächtigung
- § 18 Kosten der Sonderabfallentsorgung
- § 19 (gestrichen)
- § 20 (gestrichen)

Vierter Teil

Abfallwirtschaftsplanung

- § 21 Abfallwirtschaftsplanung
- § 22 Verbindlichkeit von Festlegungen in den Abfallwirtschaftsplänen
- § 23 Verbringen von Abfällen in Einzugsgebiete von Abfallbeseitigungsanlagen
- § 24 Verbringen von Abfällen in Abfallbeseitigungsanlagen außerhalb Niedersachsens

* Das Gesetz dient der Umsetzung

- des Artikels 10 der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. EG Nr. L 182 S. 1) sowie
- der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (ABl. EG Nr. L 332 S. 81), geändert durch Artikel 10 der Richtlinie 2002/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 (ABl. EG Nr. L 324 S. 53).

§ 12 Gebühren

- (1) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger erhebt, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird, für die Abfallentsorgung Gebühren nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) mit den Maßgaben der Absätze 2 bis 8.
- (2) ¹Das Aufkommen aus den Gebühren soll alle Aufwendungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers für die Wahrnehmung seiner abfallwirtschaftlichen Aufgaben decken. ²Die Gebühren sollen so gestaltet werden, daß die Vermeidung und die Verwertung von Abfällen gefördert werden. ³Das veranschlagte Gebührenaufkommen darf die Aufwendungen um bis zu 10 vom Hundert übersteigen. ⁴Alle abfallwirtschaftlichen Anlagen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, einschließlich der stillgelegten Anlagen, solange diese der Nachsorge bedürfen, bilden gebührenrechtlich eine Einrichtung, soweit durch Satzung nicht Abweichendes bestimmt ist.
- (3) Zu den Aufwendungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 gehören insbesondere Aufwendungen für
1. das Einsammeln und Befördern von Abfällen,
 2. die Entgelte für die Entsorgung von Abfällen nach § 7 Abs. 2,
 3. die Vermarktung von verwertbaren Stoffen aus Abfällen,
 4. die Beratung nach § 8 Abs. 1,
 5. die Stilllegung von Entsorgungsanlagen und die Nachsorge hierfür; jedoch nur insoweit, als für diese Aufwendungen keine oder keine ausreichenden Rücklagen gebildet wurden,
 6. das Aufsammeln oder die Übernahme, das Einsammeln und Befördern sowie die weitere Entsorgung von Abfällen nach § 10 Abs. 1, soweit der Abfall nach Art und Menge den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entspricht,
 7. Maßnahmen der Planung, Entwicklung und Untersuchung für nicht verwirklichte Abfallentsorgungsanlagen, soweit
 - a) die Höhe der entstandenen Aufwendungen nicht außer Verhältnis zum üblichen Planungsaufwand steht,
 - b) das Scheitern der Maßnahme von dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht zu vertreten ist und
 - c) mit der Errichtung der geplanten Abfallentsorgungsanlage noch nicht begonnen wurde.
- (4) ¹Durch die Gebühren sind mindestens die Aufwendungen zu decken für
1. die Errichtung der Entsorgungsanlagen, einschließlich der dafür notwendigen Maßnahmen der Planung, Entwicklung und Untersuchung sowie der Maßnahmen, durch die Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden oder ausgeglichen werden oder durch die für einen solchen Eingriff Ersatz geschaffen wird,
 2. den Betrieb der Entsorgungsanlagen und
 3. Rücklagen, die für die voraussichtlichen späteren Aufwendungen für die Stilllegung von Anlagen der Abfallentsorgung und für die mindestens 30 Jahre umfassende Nachsorge zu bilden sind; die Aufwendungen für die Rücklage sind auf die gesamte mutmaßliche Nutzungszeit der Anlage zu verteilen, die Höhe der Rücklage ist fortzuschreiben.
- ²Zu den Aufwendungen nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 gehören auch die Kosten einer zu leistenden Sicherheit oder eines gleichwertigen Sicherungsmittels. ³Hat die zuständige Behörde für die Anlage eine weniger als 30 Jahre dauernde Nachsorge angeordnet, so verkürzt sich die nach Satz 1 Nr. 3 zugrunde zu legende Dauer der Nachsorge entsprechend. ⁴§ 5 Abs. 1 Satz 3 NKAG findet für die Aufwendungen im Sinne der Sätze 1 und 2 keine Anwendung. ⁵Wird eine Entsorgungsanlage vorzeitig stillgelegt, so können über § 5 Abs. 2 Satz 4 NKAG hinaus die weiteren Abschreibungen für Aufwendungen für die Errichtung der Anlage (Satz 1 Nr. 1) auch auf den Zeitraum bis zur Entlassung der Anlage aus der Nachsorge verteilt werden. ⁶Auf diesen Zeitraum können auch Abschreibungen von Aufwendungen verteilt werden, die bei der Stilllegung der Anlage oder der Nachsorge entstehen.
- (5) Bei der Ermittlung der Aufwendungen für die Entsorgung ungetrennt überlassener Abfälle dürfen die Aufwendungen für die Entsorgung getrennt überlassener Abfälle einbezogen werden.
- (6) ¹Die Gebühren sind nach § 5 Abs. 3 NKAG zu bemessen. ²Sie können auch progressiv gestaffelt sein, soweit die Gebührenhöhe nicht außer Verhältnis zur Leistung der kommunalen Abfallentsorgung steht. ³Die Erhebung von Grundgebühren neben den Gebühren nach den Sätzen 1 und 2 sowie von Mindestgebühren ist zulässig; der Anteil der Grundgebühren kann in begründeten Fällen 50 vom Hundert des gesamten Gebührenaufkommens übersteigen. ⁴Die Gebühren dürfen jedoch nicht ausschließlich nach personenbezogenen Maßstäben bemessen werden.
- (7) ¹Der Überschuß nach Absatz 2 Satz 3 ist für die Erkundung, Gefährdungsabschätzung, Sicherung, Sanierung von Altablagerungen und der durch diese verursachten nachteiligen und nachhaltigen Veränderungen des Wassers, des Bodens und der Luft zu verwenden. ²Dies gilt nicht für Altablagerungen, die sich noch in der Nachsorge befinden.

- (8) ¹Wer für die Abfallentsorgung Gebühren oder privatrechtliche Entgelte zu entrichten hat, kann die Informationen über die Aufwendungen für eine Deponie (Absatz 4 Satz 1) einsehen. ²Der Anspruch richtet sich gegen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, an den die Gebühren oder Entgelte zu zahlen sind. ³Sind die Gebühren oder Entgelte an andere Stellen zu zahlen oder liegen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Informationen nach Satz 1 nicht vor, so können bei der zuständigen Behörde die Informationen eingesehen werden, die dieser nach § 36 d Abs. 3 KrW-/AbfG durch den Betreiber der Deponie zur Verfügung zu stellen sind. ⁴Die §§ 7 und 8 des Umweltinformationsgesetzes gelten entsprechend.

Dritter Teil

Entsorgung und Überwachung von Sonderabfällen

§ 13 Sonderabfälle

Sonderabfälle im Sinne dieses Gesetzes sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle (§ 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG), die in Niedersachsen angefallen sind oder entsorgt werden sollen.

§ 14 - aufgehoben -

§ 15 Organisation der Entsorgung der Sonderabfälle und der nach § 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG ausgeschlossenen Abfälle

- (1) Der Zentralen Stelle für Sonderabfälle obliegt in Niedersachsen die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen sowie der nach § 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG von der Entsorgung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ausgeschlossenen Abfälle.
- (2) ¹Die oberste Abfallbehörde bestimmt die Zentrale Stelle für Sonderabfälle durch Verordnung. ²Es darf nur ein Unternehmen bestimmt werden, das
 1. durch seine Kapitalausstattung, innere Organisation sowie Fach- und Sachkunde der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Gewähr für eine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung bietet und
 2. dem Land Niedersachsen durch eine Beteiligung von mindestens 51 vom Hundert einen bestimmenden Einfluß auf den Geschäftsbetrieb eingeräumt hat.
- (3) Die Zentrale Stelle für Sonderabfälle unterliegt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Fachaufsicht der obersten Abfallbehörde.
- (4) Die Zentrale Stelle für Sonderabfälle kann eigene Abfallentsorgungsanlagen errichten und betreiben sowie Beteiligungen an derartigen Anlagen erwerben.
- (5) Die Zentrale Stelle für Sonderabfälle hat neben den nach § 38 KrW-/AbfG Verpflichteten im Rahmen ihrer Aufgaben über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung zu informieren und Auskunft zu erteilen.

§ 16 Andienung

- (1) ¹Sonderabfälle zur Beseitigung, die in Niedersachsen anfallen, sind von ihren Besitzern der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen, soweit nicht durch Verordnung nach § 17 Nr. 1 etwas anderes bestimmt ist. ²Dazu ist auch verpflichtet, wer außerhalb Niedersachsens angefallene Sonderabfälle zur Beseitigung in Niedersachsen entsorgen lassen will.
- (2) ¹Soweit Erzeuger von Sonderabfällen im Sinne des Absatzes 1 diese in eigenen, in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehenden Anlagen entsorgen, sind sie nicht zur Andienung verpflichtet. ²Die Andienungspflicht entfällt auch unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 4 Satz 5 KrW-/AbfG. ³Die Zentrale Stelle für Sonderabfälle kann im Einzelfall von der Andienungspflicht freistellen.